

Sitzung vom 2. Juni 1999

**1056. Anfrage (Ungedeckte Kosten des Strassenverkehrs im Gesundheitswesen und für die verkehrspolizeiliche Verkehrsüberwachung und -regelung)**

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, hat am 8. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich wird wie in anderen Kantonen ein erheblicher Anteil der seit Jahrzehnten vom Strassenverkehr verursachten, ungedeckten Kosten aus allgemeinen Steuergeldern gedeckt. So ist es eine altbekannte Tatsache, dass im Gesundheitswesen grosse Kosten entstehen, die weder von den Verursachern der Unfälle, noch von den Versicherungen gedeckt sind. Diese Kosten gehen zu Lasten der Allgemeinheit.

Auch die verkehrspolizeiliche Regelung und Überwachung wird im Kanton Zürich heute gänzlich über die Steuern, also durch die Allgemeinheit bezahlt. Anders bei den öffentlichen Verkehrsmitteln: hier müssen die Transportunternehmungen die Kosten für die Sicherheit, die Verkehrsleitung und -überwachung in ihre Rechnung aufnehmen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie hoch sind die dem Kanton Zürich und den Gemeinden erwachsenden Kosten im Gesundheitswesen aus Strassenverkehrsunfällen, die nicht durch die Verursacher und deren Versicherungen gedeckt sind? Wie hoch sind die Folgeschäden, die ebenfalls nicht gedeckt sind?
2. Wie hoch sind die dem Kanton Zürich und den Gemeinden entstehenden Kosten für die Verkehrsregelung und -überwachung des Strassenverkehrs durch die Polizei im Kanton Zürich (inklusive Nationalstrassen)?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion sowie der Direktion für Soziales und Sicherheit beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Anhand des von den Spitälern generierten Datenmaterials ist es nicht möglich, die dem Staat und den Gemeinden des Kantons Zürich durch Strassenverkehrsunfälle anfallenden Kosten im Detail zu ermitteln. Die Anfrage kann deshalb lediglich in allgemeiner Form beantwortet werden. Bei ausserkantonalen sowie bei privat- bzw. halbprivat versicherten Patientinnen und Patienten können den Kranken- und Unfallversicherern grundsätzlich kostendeckende Tarife verrechnet werden. Bei der Behandlung von im Kanton Zürich wohnhaften Patientinnen und Patienten in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln subventionierten Spitals fallen dagegen auch Kosten zu Lasten der Allgemeinheit an. Soweit für solche Patientinnen und Patienten gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.2) die Unfallversicherer (insbesondere die SUVA) leistungspflichtig sind, besteht eine Kostendeckung von 80% der gesamten Spalkosten, was bedeutet, dass der Restbetrag von 20% zu Lasten des Kantons und der Gemeinden geht. Bei Verkehrsunfällen, für die keine Deckung der Unfallversicherung besteht, müssen die Behandlungskosten nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung im Rahmen der Bestimmungen der Krankenversicherung übernommen werden. In der Krankenversicherung besteht eine Kostendeckung (ohne Investitionen) von höchstens 50%, weshalb in diesen Fällen der Anteil des Staates 55% ausmacht (bei einem derzeitigen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von rund 45%). Sowohl den Kranken- als auch den Unfallversicherern räumt das Gesetz ein Rückgriffsrecht auf allfällig haftpflichtige Dritte ein. Den Spitalträgern bzw. der öffentlichen Hand steht demgegenüber nach Lehre und Praxis kein entsprechendes Rückgriffsrecht zu, weshalb die von den Versicherern nicht gedeckten Kosten nach dem Willen des Gesetzgebers der Allgemeinheit verbleiben.

2. Art. 130 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR 741.51) überträgt die Kontrolle des öffentlichen Strassenverkehrs der nach kantonalem Recht zuständigen Polizei. Diese hat helfend und verkehrserziehend zu wirken, Widerhandlungen zu verhindern, Fehlbare zu verzeigen und regelmässig systematische Verkehrskontrollen durchzuführen. Verkehrspolizeiliche Aufgaben erfüllen im Kanton Zürich neben der Kantonspolizei auch die Stadtpolizeien von Winterthur und Zürich, weitere Gemeindepolizeien sowie private Sicherheitsdienste, die im Auftrag von Gemeinden den ruhenden Verkehr kontrollieren.

Eine differenzierte Erfassung des finanziellen Aufwandes der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr besteht nicht, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Verkehrspolizei auch andere, insbesondere kriminal- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, umgekehrt auch Angehörige anderer Hauptabteilungen, namentlich der Bezirkspolizei, verkehrspolizeiliche Einsätze leisten und eine klare Abgrenzung zwischen verschiedenen polizeilichen Aufgaben nicht immer möglich ist. So verfolgen Grosskontrollen regelmässig verkehrspolizeiliche wie kriminalpolizeiliche Ziele. Verteilt man die Gesamtausgaben der Kantonspolizei (1998: 220 Mio. Franken) im Verhältnis zum Personalbestand auf die einzelnen Hauptabteilungen, so gelangt man – unter Vernachlässigung der erwähnten «abteilungsfremden» Aufgaben – zu verkehrspolizeilichen Kosten von rund 52 Mio. Franken. Dem stehen Einnahmen aus Ordnungsbussen von rund 21 Mio. Franken (Rechnung 1998) gegenüber. Die Nettokosten der Kantonspolizei für verkehrspolizeiliche Aufgaben betragen daher rund 31 Mio. Franken. Darin enthalten ist auch die in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallende Verkehrssteuerung, nicht indessen Bau und Unterhalt von Anlagen, was Sache der Baudirektion ist.

Bei der Stadtpolizei Zürich belaufen sich die Ausgaben für den Strassenverkehr gemäss deren eigenen Angaben 1998 auf insgesamt rund 104 Mio. Franken; dem stehen Einnahmen von knapp 83 Mio. Franken gegenüber. Bei der Stadtpolizei Winterthur stehen einem Aufwand von rund 5 Mio. Franken (ohne Anteil an allgemeinen Raum- und Infrastrukturkosten) Einnahmen von rund 4,4 Mio. Franken gegenüber.

Nicht berücksichtigt bei all diesen Zahlen sind Einnahmen aus Bussen und Strafbefehlen ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Vergleich mit den Kosten für Sicherheit, Verkehrsleitung und -überwachung beim öffentlichen Verkehr einer Überprüfung nur beschränkt Stand hält. Richtig ist zwar, dass diese Transportunternehmungen die entsprechenden Kosten in ihre Rechnungen aufnehmen müssen. Dem steht indessen zum Teil eine erhebliche Subventionierung aus Steuermitteln gegenüber, im Falle des Zürcher Verkehrsverbundes beispielsweise von 165 Mio. Franken (Rechnung 1998) aus der Staatskasse.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**